

6. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Benutzung des „Alten Friedhofes am Jahnplatz“ der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 08. Juni 2000

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung des „Alten Friedhofes am Jahnplatz“ der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 08. Juni 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2009, wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 der Gebührensatzung als Bestandteil der Satzung geltende und der Satzung anliegende Gebührentarif wird in den nachfolgend aufgeführten Tarifstellen geändert:

Tarif	Bezeichnung	Gebühr
4.2	Grab für anonyme Erdbestattung (incl. Pflege)	
4.2.1	Namenschild am Gedenkstein	168,00 €
4.3	Urnengrab	
4.3.1	Urnengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage, incl. Pflege	429,00 €
4.3.2	Urnengrab in der Urnengruft	429,00 €
4.3.3	Namensschild am Gedenkstein	168,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.